

Zu Fragen der Dauer der Beschuldigtenvernehmung

BStU

000177

Die zeitliche Dauer einer Beschuldigtenvernehmung ist strafprozessual nicht geregelt. Ausgehend von den Grundsätzen des Strafverfahrens ist es zweckmäßig, in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen von Ermittlungshandlungen zur Nachtzeit (§ 112 StPO, Durchsuchung zur Nachtzeit) grundsätzlich davon auszugehen, daß Beschuldigtenvernehmungen täglich in der Zeit zwischen 6.00 und 21 Uhr jederzeit zulässig sind, wie das gegenwärtig in der Untersuchungsarbeit auch praktiziert wird.

Aus politisch-operativen Gründen kann es auch erforderlich werden, Beschuldigtenvernehmungen während der Nachtzeit durchzuführen. Das betrifft in der Untersuchungsarbeit des MfS vor allem

- Erstvernehmungen des Beschuldigten, die nach Festnahmen auf frischer Tat bzw. Zuführungen begonnen werden müssen oder die wegen erst im Verlaufe der Vernehmung sich ergebenden politisch-operativ bedeutungsvollen Zusammenhängen, die einer sofortigen Klärung bedürfen, nicht während der Nachtzeit unterbrochen werden können;
- sonstige Beschuldigtenvernehmungen, deren Ergebnisse aus dringenden operativen Gründen - z. B. Ermittlung von Mittätern, Aufklärung bevorstehender Straftaten, Abwendung von Gefahrenzuständen für Personen und bedeutende Sachwerte - ohne Zeitverzug benötigt werden.

Bei der Durchführung von Vernehmungen zur Nachtzeit ist jedoch ständig in Rechnung zu stellen, daß die Dauer der Vernehmung und insbesondere ihr Stattfinden zur Nachtzeit zu den regelmäßig beweis erheblichen Umständen des Zustandekommens der Aussage gehört. Sie eröffnet dem Beschuldigten potentiell immer die spätere Erklärung, daß er seine Aussagen in dieser Vernehmung im Zustand der Übermüdung und ohne in Vollbesitz seiner